OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-950217/6/StB/FS**

Datum: **Linz, 17. Dezember 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des B__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 4. April 2024, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/132, betreffend besoldungsrechtliche Maßnahmen nach dem Oö. Gehaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 4. April 2024, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/132, wurden B__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) die mit Bescheid vom 8. Mai 2019 und 13. Juli 2020 gebührten Verwendungszulagen sowie die mit Bescheid vom 7. September 2020 gebührte Dienstzulage aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen mit Ablauf des 18. März 2024 eingestellt.

Begründend führte die bB zusammengefasst aus, dass der Bf mit Wirksamkeit von 19. März 2024 zur C__ versetzt worden sei. Die Verwendungszulagen seien auf Grund und für die Dauer der Verwendung als leitender Referent bzw. der erhöhten dienstlichen Anforderungen in Zusammenhang mit der Leitung des Arbeitskreises "D__", die Dienstvergütung aufgrund und für die Dauer der Tätigkeit als IT-Leitanwender bei der E__ zuerkannt worden. Weil der Bf die genannten Verwendungen bzw. die IT-Tätigkeit aufgrund der Versetzung zur C__ nicht mehr ausübe, würden die Verwendungszulagen und die Dienstvergütung mit Wirksamkeit der Versetzung eingestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Schriftsatz vom 8. Mai 2024 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Abänderung des bekämpften Bescheides dahingehend, dass dem Bf die Verwendungszulagen und Dienstvergütung über den 18. März 2024 hinaus gewährt werden.

Begründend wurde zusammengefasst dargelegt, dass die Versetzung des Bf zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht rechtskräftig gewesen, sondern fristgerecht mit Rechtsmittel bekämpft worden sei. Ebenso sei zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides über den Antrag des Bf, der Beschwerde gegen die Versetzung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, noch nicht entschieden worden. Zum anderen sei im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die von der bB im angefochtenen Bescheid gewählte Zitierweise, wonach die zugrunde gelegte Norm „i.d.g.F." zitiert worden sei, unzulässig und der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften bzw. mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 wurde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt von der bB dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der bB erschienen sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den Bescheid und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der bB erschienen sind. In der Verhandlung wurde vom Vertreter des Bf selbst klargestellt, dass die Verhandlung nur in eventu beantragt worden sei und auch aus seiner Sicht der Sachverhalt klar ist und im gegenständlichen Verfahren nur Rechtsfragen zu klären seien.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht somit unbestritten fest:

Dem Bf wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2019, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/59, zeitlich befristet für die Dauer der Verwendung auf einem Spitzendienstposten (Leitender Referent für den Bereich F__ bei der E__) eine Verwendungszulage im Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen zuerkannt.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2020, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/67, wurde aufgrund und ebenfalls befristet für die Dauer der erhöhten dienstlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Leitung des Arbeitskreises "D__" eine Verwendungszulage im Ausmaß von 12% des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuerkannt.

Für die Dauer der Tätigkeit als IT-Leitanwender in der E__ wurde dem Bf mit Bescheid vom 7. September 2020, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/70, eine Dienstvergütung im Ausmaß von 2,8% des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuerkannt.

Mit Bescheid vom 12. März 2024, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/130, wurde der Bf von Amts wegen mit Wirksamkeit ab dem 19. März 2024 von der E__ zur C__ versetzt.

In der Folge erließ die bB den nunmehr bekämpften Bescheid vom 4. April 2024, welcher dem Bf am 10. April 2024 zugestellt wurde.

Gegen den Versetzungsbescheid hat der Bf rechtzeitig am 15. April 2024 Beschwerde erhoben und beantragt, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Mit Bescheid vom 2. Mai 2024, GZ: PERS-20xx-xxxxxx/145, wurde der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen. Ein Rechtsmittel wurde gegen diese Entscheidung nicht erhoben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Die zu lösenden Fragen sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landes-Gehaltsgesetz – Oö. LGG, LGBl. 8/1956 idF LGBl. 79/2024, lauten wie folgt:

„§ 30a
Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

(1)-(6) […]
(7) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird, es sei denn, daß die Verwendungszulage bereits bei Zuerkennung für die Dauer der Ausübung einer Funktion befristet wurde. *(Anm: LGBl.Nr. 29/1975, 63/1993)*
(8) […]

§ 30e
Gehaltszulage

(1)-(4) […]
(5) Die Gehaltszulage ist neu zu bemessen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte befördert, überstellt, auf einen anderen Dienstposten versetzt wird oder wenn die mit der Gewährung verbundene Zielsetzung sich ändert oder wegfällt oder im Fall des Abs. 1a, wenn eine Vorrückung stattfindet. *(Anm: LGBl.Nr. 121/2014)*"

III.2. § 30a Abs. 7 und § 30e Abs. 5 Oö. LGG sehen vor, dass die Verwendungszulage bzw. Gehaltszulage neu zu bemessen ist, wenn der Beamte auf einen anderen Dienstposten versetzt wird, es sei denn, die Verwendungszulage bzw. Gehaltszulage wurde bereits bei Zuerkennung für die Dauer der Ausübung einer Funktion befristet.

Der Bf wurde mit Wirkung ab 19. März 2024 von der E__ zur C__ versetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Bf mit Schriftsatz vom 15. April 2024 Beschwerde erhoben und gleichzeitig beantragt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Die Zustellung des gegenständlichen Bescheids erfolgte am 10. April 2024, sohin zu einem Zeitpunkt, in dem gegen den Versetzungsbescheid

weder eine Beschwerde erhoben noch ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt war.

Zudem kommt der Beschwerde gegen den Versetzungsbescheid gemäß § 152a Abs. 1 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG) keine aufschiebende Wirkung zu. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde von der bB mit Bescheid vom 2. Mai 2024 abgewiesen und ein weiteres Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht erhoben. Auch der gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führt nicht dazu, dass der Beschwerde bis zur Entscheidung über den Antrag aufschiebende Wirkung zukommt.

Es standen sohin im vorliegenden Fall weder die Beschwerde noch der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Erlassung der besoldungsrechtlichen Maßnahmen entgegen, da der Versetzungsbescheid seit 19. März 2024 seine Wirkung entfaltet hat. Der Bf übt auch faktisch jene Tätigkeiten, aufgrund derer ihm die Verwendungszulage bzw. die Gehaltszulage gewährt wurden, nicht mehr aus. Die Zuerkennung war bereits in den Bescheiden, mit dem die Zulagen gewährt wurden, für die Dauer der jeweiligen Tätigkeit befristet.

Schon aus dem Gesetzeswortlaut in § 30a Abs. 7 bzw. § 30e Abs. 5 Oö. LGG ergibt sich somit, dass die Zulagen bei einer Versetzung bzw. bei Ablauf der Befristung neu zu bemessen sind. Dass der Bf gegen die Versetzung ein Rechtsmittel erhoben hat und diese daher nicht rechtskräftig ist, ändert nichts an der Beurteilung, insbesondere weil der Beschwerde – wie dargestellt – gemäß § 152a Abs. 1 Oö. LBG keine aufschiebende Wirkung zukommt und daher der Bescheid seit seiner Erlassung seine rechtsgestaltende Wirkung entfaltet.

III.3. Im Hinblick auf die Verwendungszulagen sei außerdem auf den Wortlaut des § 30a Abs. 7 Oö. LGG verwiesen, wonach es einer Neubemessung im Falle einer Befristung für die Dauer der Tätigkeit, wie es in den vorliegenden Bescheiden vom 8. Mai 2019 und 9. Juli 2020 erfolgt ist, gar nicht bedurft hätte, sondern die Verwendungszulagen diesfalls schon ex lege nicht mehr auszubezahlen gewesen wären. Auch wenn die Erlassung eines Bescheides nicht notwendig war, erleidet der Bf jedoch durch die Erlassung eines Bescheides keine Beeinträchtigung seiner Rechtspositionen.

III.4. Den Bf ereilt durch die verfahrensgegenständlichen besoldungsrechtlichen Maßnahmen vor Rechtskraft der Versetzung auch kein Rechtsnachteil, zumal dieser im Falle der Aufhebung der Versetzung im Beschwerdeverfahren die entgangenen Bezüge nachträglich geltend machen könnte (vgl. zur Systematik etwa auch § 35 Abs. 8 GehG 1956, der dies sogar ausdrücklich vorsieht).

III.5. Hinsichtlich des Vorbringens, dass die bB die angewendeten Rechtsnormen nicht entsprechend der Vorgaben der höchstgerichtlichen Judikatur zitiert habe, darf darauf hingewiesen werden, dass die belangte Behörde mit dem Beisatz „i.d.g.F." klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die zitierten Gesetzesbestimmungen in der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung angewendet hat (vgl. dazu VwGH 20. Mai 2009, 2006/07/0103).

Die Beschwerde war daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha